



Nachlassprofil des Landeskirchlichen Archivs der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

1. Sammlungsprofil Nachlässe

Das Landeskirchliche Archiv der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat die Aufgabe, die kirchliche Tätigkeit in der Vergangenheit zu dokumentieren. Dazu kann es auch Schriftgut aus dem „privaten“ Wirken von Einzelpersonen erwerben, um die Dokumentation zur kirchlichen Tätigkeit zu ergänzen. Ein kirchliches Interesse bei Nachlässen liegt insbesondere vor bei Personen, die mindestens teilweise auf der landeskirchlichen Ebene der heutigen Nordkirche und ihrer Vorgängerlandeskirchen tätig waren oder Einfluss auf die kirchliche Arbeit auf dieser Ebene genommen haben. Maßgeblich ist eine gesamtkirchliche Bedeutung.

Zu diesen Personen gehören z.B.:

- Bischöfinnen und Bischöfe bzw. Generalsuperintendenten
- Präses der Synoden
- Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenämter
- Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenämter
- Pröpstinnen und Pröpste
- Pastorinnen und Pastoren in landeskirchlichen Pfarrstellen
- Theologinnen und Theologen
- Personen mit Mitwirkung an kirchenpolitischen Auseinandersetzungen (z.B. Kirchenkampf, Friedensbewegung, Anti-AKW-Bewegung)
- Personen mit herausragenden Funktionen in kirchlichen Vereinen und Verbänden
- herausragende Personen auf dem Gebiet der Kirchenmusik

Sofern das Landeskirchliche Archiv keine gesamtkirchliche Bedeutung, aber ein kirchliches Interesse für einen Kirchenkreis oder eine Region gegeben sieht, wird es den Nachlassgebern die Abgabe an die jeweiligen Kirchenkreisarchive empfehlen.

Für die Übernahme, Bearbeitung und Benutzung gelten die archivrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 4 Archivgesetz.

Das Landeskirchliche Archiv sammelt grundsätzlich originale Nachlässe.

2. Rechtliche Aspekte der Übernahme von Nachlässen

Nachlässe sollen bevorzugt mit sofortiger Wirkung in das Eigentum des Landeskirchlichen Archivs übergehen. Alternativ wird der Nachlass als Depositum übernommen und ein Eigentumsübergang nach spätestens 30 Jahren angestrebt. Weitere Einschränkungen sollen nur in begründeten Einzelfällen akzeptiert werden.

Die einschlägigen Rechtsbestimmungen, z.B. das Urheberrecht, sind zu beachten. Ausgeschlossen ist Schriftgut nach § 7 Absatz 4 Archivgesetz bzw. § 3 DSG-EKD.

Die Übernahme hat das Ziel, dieses Archivgut möglichst zeitnah der allgemeinen Benutzung und wissenschaftlichen Forschung zugänglich zu machen. Soweit außerhalb dieses Bereichs öffentliche archivische Einrichtungen mit speziellem Sammlungsspektrum oder fachspezifisch orientierte Einrichtungen dauerhaft bestehen, z.B. in politischen Bereichen, vermittelt das Landeskirchliche Archiv ggf. die archivische Sicherung entsprechender Unterlagen an solche Einrichtungen. Wenn dies für Schriftgut privater Herkunft, das nach der Bewertung durch das Landeskirchliche Archiv archivwürdig ist, aus gleich welchen Gründen nicht möglich ist, übernimmt das Landeskirchliche Archiv im Einzelfall auch solche Unterlagen.

Das Landeskirchliche Archiv weist seine Nachlässe in der Zentralen Datenbank Nachlässe (ZDN) nach.

3. Abstimmung mit anderen Archiven

Eine Abstimmung mit anderen archivischen Einrichtungen in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ist erforderlich. Eine Kooperation ist schon im Vorfeld des Erwerbs, etwa in Form eines Nachlassverbunds, anzustreben. Auf das Sammlungsprofil fachlich anerkannter Einrichtungen soll – soweit bekannt – hingewiesen werden.

Das Landeskirchliche Archiv ist bestrebt, nur vollständige Nachlässe zu übernehmen. Teilnachlässe werden nur übernommen, falls sie zur Ergänzung der im Landeskirchlichen Archiv vorliegenden Überlieferung unerlässlich sind. Ansonsten setzt sich das Landeskirchliche Archiv für die Zusammenführung von Nachlassteilen am Verwahrort des größeren Nachlassteils ein.

4. Bewertung von Nachlässen und persönlichen Papieren

Von bleibendem Wert sind insbesondere alle originalen Unterlagen einer Person und zu einer Person, die als Quelle für eine umfassende wissenschaftliche Biographie, zur Dokumentation von historischen Ereignissen, Entscheidungsprozessen oder Strukturen geeignet sind.

Bücher und Druckschriften sowie Zeitschriften und Zeitschriften übernimmt das Landeskirchliche Archiv nur, wenn es zum Verständnis der originalen Überlieferung unverzichtbar ist. Diese werden aber gesondert in die Archivbibliothek aufgenommen. Sollten die Werke relevante Lesespuren, Marginalien oder Widmungen enthalten, wird im Einzelfall entschieden. Aus sonstigem angebotenen Bibliotheksgut übernimmt das Landeskirchliche Archiv ggf. Einzelstücke zur Vervollständigung der Archivbibliothek, hierzu zählt vor allem sogenannte graue Literatur, die in Absprache mit der Nordkirchenbibliothek übernommen werden kann.

Zeitungsausschnittsammlungen in Nachlässen sind nur dann archivwürdig, wenn sie wesentlicher Teil des Wirkens der betreffenden Person sind oder zum Verständnis der Bio-

graphie nennenswert beitragen oder aber eine geschlossene Sammlung zu einem bestimmten Thema sind, das anderweitig so nicht dokumentiert ist.

Materialsammlungen in Form von Kopien oder Abschriften – vor allem von Kopien aus Archivbeständen – sind in der Regel nicht zu übernehmen oder zu kassieren, es sei denn, die Originale sind vernichtet oder anders nur unter nicht zumutbaren Bedingungen zugänglich. Bei Sammlungen von Zeitungsausschnitten aus der Zeit nach 1945 ist ein besonders kritischer Maßstab anzulegen bei der Abwägung zwischen Erhaltungszustand und Aussagekraft.

Stand: Juli 2018